Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 46 (1930)

Heft: 12

Artikel: Die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-576778

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die gange Front bes Rathauses ein und ftellt die Beftallung bes letten Landvogts dar. Mit feinen über: lebensgroßen, kraftvollen Geftalten in der malerischen, farbenreichen Tracht der Zopfzeit, beherrscht es nun den ganzen an fich schon reizvollen Stadiplat. Der Meifter, Ernft Thommen, hat fich damit felber ein Denkmal gefest. Wie ber "Oberlander Anzeiger" vernimmt, werden die Roften des wertvollen Wertes aus freiwilligen Mitteln beftritten. Der erfte Anftoß dazu ging wohl von Herrn Architett Franz Dehm, im Architekturbureau Dehm und Nigg in Ragaz aus, welche Firma fich schon große Verdienfte um das Stadtbild von Matenfeld erworben hat, und der Gedanke fand einen eifrigen Förderer im rührigen Stadtpräfidenten. Wir beglückwünschen eine Bevölterung, die eine verftandnisvolle Behorde und opferwillige Bürger ihr eigen nennt, um fo wahrhaft schone Helmatwerke zu schaffen. Malenfeld ift unbedingt auf bem richtigen Wege, wenn es den Charafter bes "alten Städtchens" erhalten und wieder herftellen will.

Die Alters= und Hinterlassenen= Berficherung.

(Auszug aus einem Referate.)

Anläßlich der Abstimmung über die Alkoholvorlage haben die Freunde der Verfassungsrevision mit großem Nachdruck auf die Bedeutung der Revisionsbestimmungen für die tommende Alters- und hinterlaffenenversicherung hingewiesen. Die Alkoholrevision war als Bestandteil der Finanzierung bes großen, kommenden Sozialwerkes gedacht, die Berbindung mit der Alters: und Hinterlaf-fenenversicherung hat ihr schlußendlich zur Annahme durch das Bolt verholfen. Die eigentliche Grundlage der Alters- und Sinterlaffenenversicherung liegt aber in Art. 34 quarter ber Bundesverfaffung, welcher folgen. ben Wortlaut hat:

"Der Bund wird auf dem Wege der Gefetgebung bie Alters: und die Binterlaffenenverficherung ein: richten; er ift befugt, auf einen spätern Zeitpunkt auch die Invalidenversicherung einzuführen.

Er kann diese Versicherungszweige allgemein oder für einzelne Bewölkerungeklaffen obligatorisch erklaren. Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung ber Kantone; es können öffentliche und private Berfiche,

rungstaffen beigezogen werden.

Die beiden erften Berficherungszweige find gleich= zeitig einzuführen.

Die finanziellen Leiftungen bes Bundes und ber Rantone dürfen fich zusammen auf nicht mehr als die Halfte des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen.

Vom 1. Januar 1926 an leiftet der Bund einen Beltrag in der Höhe der gesamten Einnahmen aus ber fiskalischen Belaftung des Tabaks an die Alters. und Sinterlaffenenverficherung.

Der Anteil des Bundes an den Reineinnahmen aus einer kunftigen fiskalischen Belaftung gebrannter Baffer wird für die Alters- und hinterlaffenenverficherung verwendet."

Diese Beftimmung wurde bekanntlich anläßlich ber Berfaffungsrevision vom 6. Dezember 1925 angenommen.

Sofort nach Annahme biefer Berfaffungsbeftimmung hat fich bas Bolkswirtschaftsbepartement an die Durchführung der nötigen Borarbeiten ftatiftischer und finange technischer Natur gemacht. Die Statiftit ergab, baß in ber Schweis 3-400,000 Greife und Greifinnen leben, benen bie Altersverficherung guteil tommen follte. Die

Feftstellung der Berechtigten führte zur Frage der Finanzierung dieses Unternehmens. Goll eine zentrale Bundes: anftalt gegrundet werben als eigentlichen Berficherungs, trager, ober follte man vielmehr bem Pringip ber tantonalen Raffen folgen? Es ftellte fich ferner bie Frage, ob ein Dedungstapital für bas zu übernehmende Berficherungsrifito geschaffen werben follte. Gerabe bie Erfahrungen die mit der "Suval" gemacht wurden, bewog das Departement dazu von der Gründung einer Zentralanftalt abzusehen. Ferner führte die Tatsache, daß die Schaffung eines Decungstapitals einige Milliarben beanspruchen müßte, dazu, hievon Umgang zu nehmen. Mit biefem Dedungstapital hat es folgende Bewandtnis:

Wenn eine Versicherungsgesellschaft ein Risto versichert, so muß sie in ihrer Bilanz diesem Risto gegenüber einen Aktivposten aufstellen können. Dieser Aktiv posten ift das Dedungstapital, b. h. populär ausgebrückt, ber Betrag ber die Gefellichaft für bas übernommene Rifito bectt. Die Bobe biefer Deckungstapitalien werben auf mathematischer Grundlage errechnet, geftütt auf bie Prinzipien der sogenannten Wahrscheinlichkeitsrechnung. Alle unfere Berficherungsgefellschaften arbeiten mit einem berartigen Deckungskapital. Je größer ber Umfang einer Berficherungsgesellschaft ift, umfo größer ift natürlich

auch bas Deckungskapital.

Eine schweizerische, zentrale Berficherungsanftalt, beren finanzielle Struktur auf dem Kapitaldedungsverfahren beruhte, murde ein Dedungstapital, wie bereits ermahnt, von einigen Milliarden beanspruchen. Die Konzentration berartiger Summen in eine Bundesanstalt ware nicht nur politisch gefährlich, sondern es ware ba auch mit einer erhöhten Berluftgefahr zu rechnen. Durch ungludliche Manipulation einzelner konnte da das Berficherungswerk gefährdet werden. Anläglich des Zerfalles der deutschen Baluta gingen bekanntlich unserem Lande burch die Entwertung ber beutschen Berficherungspolicen Unsummen verloren, trothem es feinerzeit das elb genöffische Verficherungsamt in ber Sand gehabt hatte, die nötige Deckung sich zu verschaffen. Das Schweizer: volk hat dieses furchtbare Debakel geschluckt, ohne überhaupt nur die Verantwortlichkeiten festzustellen. Ahnliches könnte sich auf einer eidgenössischen Bersicherungsanstalt zweifellos auch ereignen. Man hat sich beshalb nach einiger überlegung nach einer andern Art der Finanzie. rung umgesehen, und man hat fich schließlich entschloffen, das ganze Berficherungswerk auf dem fogenannten Umlageverfahren aufzubauen. Beim Umlageverfahren ift die Schaffung eines Deckungskapitals nicht nötig. Sämiliche Leiftungen ber Versicherten werden einfach auf die Berechtigten umgelegt, und da in einer Altersversicherung selbstverständlich die Mittel durch die jüngern Genera tionen aufgebracht werden muffen, und die altern Generationen die Bezugsberechtigten find, so kommt es barauf hinaus, daß die junge Generation für die alte Generation die Berficherung aufbringt. Ift die junge Generation alt geworden, so wird wiederum eine jüngere Generation nachgewachsen sein, die wieder die nötigen Summen für die alte Generation aufbringt. Das Prinzip heißt also beim Umlageverfahren kurz: Die Jungen sorgen für die Alten. Dabei beruht das ganze Berfiche rungswerk also gleichsam auf der kontinuterlichen Bro speritat des Landes. Es beruht auf der Arbeitsfreudigkeit aller kommenden Generationen.

Auf diesem sinanziellen Grundprinzip hat das Vollswirtschaftsdepartement einen Entwurf eines Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlaffenenversicherung ausgearbeitet. Diefer Entwurf fleht zurzeit zur Beratung por dem eidgenöffischen Parlament. Da er aber in seinen Grundsätzen von allen politischen Parteien, sowie auch von den Spigenverbanden unseres Sandels, unserer

Induftrie und unseres Gewerbes gutgeheißen worden ift, wird die Detailsberatung in den Raten taum mehr me-

fentliche Abanderungen bringen?

Belches sind nun die Grundzüge dieser Versicherung? Zunächst ist das ganze Versicherungswerk auf dem Prinzip der Volksversicherung aufgebaut. Alle Bürger sind in das Sozialwerk miteinbezogen. Es ist kein Werk zu Gunsten einer bestimmten Klasse oder Volksgruppe, alle Glieder unseres Volkes sind daran in gleicher Weise beteiligt, der Arme wie der Reiche, der Hochgestellte wie der einsache Mann. Die Versicherung ist des weitern sür jedermann obligatorisch. Man hätte sonst ja gerade diejenigen Kreise nicht erfaßt, die nach Jahren am ehesten auf die Leistungen der Versicherung angewiesen sind. Im einzelnen macht sich nun die Organisation wie folgt:

Träger ber Bersicherung sind kantonale Kassen, die unabhängig vom übrigen Staatsbetrieb verwaltet werden müssen, deren Bermögen ebenfalls vom übrigen Staatsvermögen getrennt und selbständig verwaltet werden muß. Dieser kantonalen Bersicherungskasse steht nun die Aufgabe zu, die Bersicherungsbeiträge der einzelnen einzuziehen und die Auszahlungen an die Berechtigten durchzusühren. Die Leistungen der Kassen sind oblgende:

1. Die Auszahlung einer fogenannten Grundrente.

2. Die Auszahlung der Zuschußrente.

Die eigeniliche Grundrente wird finanziert durch die Beiträge der Bersicherten, sowie durch die Beiträge der Arbeitgeber. Die Zuschußrente wird finanziert durch die Leiftungen von Bund und Kantonen.

Belches find nun junachft die Beitrage, die die ein-

zelnen zu leiften haben?

Jeder Schweizerbürger hat vom 19. bis zum 65. Altersjahr einen jährlichen Beitrag an die Berficherung zu leisten und zwar bezahlen Männer Fr. 18 jährlich und Frauen Fr. 12 jahrlich. Diefer Beirag, den alle Bürger und Bürgerinnen zu bezahlen haben, auch Auslander, wenn fie mehr als ein Jahr in ber Schweiz anfäffig sind, wird eine Summe von zirka 40 Millionen einbringen. Daneben hat jeder Arbeitgeber für seine Ungestellten einen jährlichen Beitrag von je Fr. 15 zu bedahlen. Diesen Arbeitgeberbeitrag muß jedermann bezahlen, der fremde Kräfte als Arbeiter, Dienstboten, Buroangestellte oder sonstwie in einem dienstwertraglichen ober dienftvertragahnlichen Verhaltnis, beschäftigt. Chepaar zahlt bemnach einen Beitrag von Fr. 30 jähr= lich. Beschäftigt biefes Chepaar einen Dienftboten, fo erhöht sich der Beltrag auf jährlich Fr. 45 und daneben hat natürlich auch der Dienstbote noch seinen eigenen Beltrag zu leisten. Durch die Arbeitgeberbeiträge werden zirka 20 Millionen aufgebracht. Durch diese Leiftungen wird nun die Auszahlung der sogenannten Grundrente stnanziert. Die Grundrente sieht nun folgende Leiftungen

a) Eine Altersrente von jährlich Fr. 200 an Männer und Frauen von Anfang des Kalenderjahres an, in welchem sie das 66. Altersjahr zurücklegen, bis und mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Tod eintritt

b) Eine Rente von jährlich Fr. 150 an Witwen, die im Zeitpunkt der Verwitwung das 50. Altersjahr zurückgelegt haben. Diese Renten sind zahlbar bis die Berechtigung der Altersrente beginnt. Ste fällt dahln mit der Wiederverheiratung.

An Witwen, die das 50. Altersjahr noch nicht er-

reicht haben, wird eine Kapitalabsindung ausbezahlt.

6) Eine Waisenrente von Fr. 50 jährlich, an jedes Kind, bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr, sowie eine Doppelwaisenrente von Fr. 100 jährlich an jedes Kind, von der Doppelverwaisung an bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr.

Diese Leiftungen der Kasse nennt man, wie bereits erwähnt, die sogenannte Grundrente, dazu kommt nun noch die Zuschußrente. Diese Zuschußrente wird bekanntlich aufgebracht durch die Beiträge von Bund und Kanton. Die Zuschußrente beirägt das 1½ fache der Grundrente. Demnach erhöhen sich die Beiträge wie solgt:

Altersrente pro Berson jährlich Fr. 500. Altersrente pro Ghepaar jährlich Fr. 1000.

Witwenrente Fr. 375 jährlich.

Waisenrente pro Kind Fr. 125 jährlich. Doppelwaisenrente pro Kind Fr. 250 jährlich.

Auf die Grundrente hat jedermann Anspruch, auf die Zuschußrente aber, da fie aus öffentlichen Mitteln

ftammt, nur Bedürftige.

Der Gesamtaufwand ber Versicherung, um biese Leiftungen gu effettuleren, beträgt jahrlich 180 Mill. Fr. Davon werden 60 Millionen, wie wir bereits ermähnt haben, durch die Berficherten aufgebracht, 10 Millionen werden durch die Alkoholrevision aufgebracht und 30 Millionen durch die Tabaksteuer. Wie sollen nun die fehlenden 80 Millionen aufgebracht werden? Aber die Flüffigmachung dieser Summe hat man lange bebattlert. Endlich aber ift man auf folgende Lösung gekommen, die eine weitere Leiftung des Bolles ober unserer Bollswirtschaft ausschließt. Man schafft für die befinttive Inkraftsetzung des Versicherungswerkes eine übergangsperiode von 15 Jahren, mahrend welcher Zeit nur die halben Renten ausbezahlt werden, hingegen die vollen Berficherungsbeiträge einkafftert werden. Der Beginn der Berficherung ift gedacht auf das Jahr 1933. Bis zum Jahre 1948 würden dann also nur die halben Leiftungen gemacht und die vollen Rentenauszahlungen würden erft im Jahre 1948 beginnen. Da während dieser Zeit aber bereits die vollen Berficherungsbeitrage fließen, fo ge-lingt es sowohl beim Bunde wie bei ben kantonalen Kaffen einen Fonds zu äuffnen. Berechnungen haben ergeben, daß diese Fonds nach 15 Jahren auf eine derartige Sohe angewachsen sein werden, daß sie ein Binserträgnis von 18 Millionen abwerfen werben. Da mit ware bann bie Finanzierung voll gesichert.

Die ganze Organisation des Versicherungswesens ist demnach denkbar einsach. Sie beruht auf dem Zusammenarbeiten von Bolk und Staat, sie beruht auf der Soll-

baritat aller Bundesgenoffen.

Um in ftädtischen Verhältniffen eventuell höhere Letftungen an die Berechtigten ausrichten zu konnen, haben die Kantone die Berechtigung, sogenannte Zusatversiches rungen einzuführen. Singegen durfen für diese Bufat-versicherungen teine Arbeitgeberbeitrage mehr erhoben werben. Der Schweizerische Gewerbeverband hat ber Erhebung auf Arbeitgeberbeitragen grundsahlich juge-ftimmt, hat aber auch bem Bunfche Ausbruck verlieben, daß Bund, Ranton und Gemeinde in ihren Submiffions, bestimmungen bem Gewerbeverband auch etwas mehr entgegenkommend fein tonnten. Der Gewerbeftand hat folleglich auch mitgeholfen, die Benfionstaffen unferer öffentlichen Berwaltungen zu schaffen, die den ftaatlichen Beamten und Angeftellten ein ruhiges Alter fichern. Der Gewerbeftand wollte überdies das gange Sozialwert nicht durch die Ablehnung des Arbeitgeberbeitrages jum Schei tern bringen. Gerade bie Inhaber mittlerer und fleinerer Betriebe haben ficherlich auch ein Interesse an dem Bu-fiandekommen biefer Alters, und Sinterlaffenenversiche. rung, benn gerade fie wird mit ihnen das Los berjenigen Arbeiter und Angeftellten erleichtern helfen, die jahrelang im gewerblichen Betriebe mitgearbeitet haben.

Die Alters: und hinterlasseneversicherung soll ein Werk umfassender Solidarität zu Gunften unserer Greisen, unserer Witwen und Waisen seine. Ihre hauptaufgabe soll sein, benjenigen, die nach einem Leben voller Mühe

und Arbeit ihre Kräfte schwinden sehen, den Lebengabend zu erleichtern. Sie soll aber auch mithelfen, Witwen und Baifen vor der größten Not zu schützen.

Nodymals Block-Bandfägen.

Bezugnehmend auf die zwei letten Sate in Nr. 7 der "Handw. 8tg" und ebenso auf den Artifel in Rr. 9 betr. Block-Bandsägen nehme ich Beranlassung meine Erfahrungen als alter Sager und langjahriger Platmeifter -(also als richtiger Holzwurm) — in verschiedenen Gage: werten, jur Orientierung für Intereffenten in Ihrem

geschätten Blatte kurz mitzuteilen.

Bas Ste in Nr. 7 Ihrer geschätzten Zeitung schrei-ben, daß das geeignete Personal für die Bedienung der Maschinen, aber noch viel mehr für die Behandlung und in Standftellung ber Banbfagenblatter, große Schwierigkeiten bietet, weil nicht vorhanden, ift nur zu mahr. Jeder Braktiker, ber schon mit Bollgatter und Bandsagen gearbeitet hat, also auch als Scharfmacher — löten und richten der Bandfagenblatter inbegriffen — wird mir Recht geben, wenn ich behaupte, daß die Behandlung der Bandsägenblätter viel diffiziler ift als die der Bollgatterblatter. Als Scharfmacher für Bandfagen tommt wirtlich nur ganz gut geschultes Personal in Frage. Um ben Beruf "Scharfmacher" richtig erfaffen zu konnen, follte berfelbe zugleich ein geubter Gager fein und jede Gagemaschine selbständig bedienen konnen, mas aber leider nicht immer der Fall ift. Und so kommt es dann oft zu unliebsamen Auseinandersetzungen zwischen Maschinift und Scharfmacher, weil einer dem andern das Vorlaufen der Blätter zur Laft legt. Nun zum Artikel Holzersparnis Banbfage kontra Bollgatter. Da schreibt Ihr Ginsender in Nr. 9 von der großen Holzersparnis der Banbfage gegenüber bem Bollgatter.

Nach meinen gemachten Erfahrungen ift aber die Ersparnis sehr minim. Schon vor 18 Jahren benützte man auf Bollgatter sogenannte Plattinablätter von nur 1,2 mm Stärke. Blatter von 1,6-1,8 mm Stärke waren schon damals das Maximum in einem rationell arbeitenden Geschäft. Heute bei den hohen Holzpreisen wird tein Bollgatterbefiger mehr über 1,6 mm Blattbicke gehen. Bandsagenblatter von nur 1 mm Dicke tommen nur für Bauholz und fleine Blocke bis zirka 25 cm Durchmeffer in Frage, für größere Blocke ift 1,2 mm das Minimum der Blattdicke. Bei der Holzersparnis rebet aber auch die Schnittbeschaffenheit ein

wichtiges Wörtlein mit.

Schon öfters habe ich von Bandsägenbesikern in ihren Empfehlungen gelesen "sauberer Bandsagenschnitt", wobei

ich mich eines Lächelns nicht enthalten konnte.

Was ift damit gemeint? Ift der saubere Schnitt nur bei Bandfagen anzutreffen oder nicht überall bei Bandfägen? Nach meiner Erfahrung und Beobachtung ift das lettere mehr der Fall und das erftere feltener. Rleinere Schlingerungen und Rippen laffen fich bei aller Sorgfalt faft nicht vermeiben, denn das dunnere Bandsägenblatt vibriert unter allen Umftänden mehr als ein Gatterfägeblatt, wenn es auch nur 0,1-0,4 mm flärker ift, auch tann es ftraffer gespannt werden ohne dem Gatter ju ichaben.

Haben aber etliche Zähne des Bandsägeblattes durch einen harten Gegenftand, wie Sand 2c. Schaden gelitten, wofür fie fehr empfindlich find, fo find die Rippen und Furchen noch größer. Wenn nicht zu viele gabne gelitten haben, tann — um weniger Zeit zu verlieren und ben Scharfmacher nicht mit Arbeit zu überhaufen noch weiter geschnitten werden, aber die läftigen Rippen

zeigen fich bann in jedem Brett.

Dann ift nicht zu übersehen, daß, je größer die Beschädigung der Bahne, befto mehr muß das gange Blatt nachgefchliffen, eventuell fogar nachgeftanzt ober auch ein Stud herausgeschnitten werben, mas also großen Blattverschleiß und Zeltaufwand bedeutet, was beim Gatterfageblatt viel geringer ift, da eben nur ein turges Blatt der betreffenden Beschädigung ausgesetzt ist und leicht ausgewechselt ober bei kleinen Beschädigungen im Gatter

selbst ausgebessert werden kann.

Nun noch etwas über Kraftverbrauch und Leiftungs, fähigkeit der beiden Maschinen. Bahrend bei einem Vollgatter mit 10 PS bis höchstens 25 PS gerechnet werden kann, muß bei Blockbandsagen mit mindeftens 15—45 PS gerechnet werden. Der größere Kraftverbrauch bei der Bandfage rührt von der erforderlichen größeren Zahngeschwindigkeit der Bandfagen her. Bekanntlich braucht eine Maschine mit hoher Tourenzahl mehr Kraft als eine solche mit weniger Touren. Bandsäge aber verlangt eine hohe Tourenzahl, weil die Zahngeschwindigkeit 30-40 m in der Gekunde betragen soll um gut zu arbeiten und leiftungsfähig zu sein, beim Bollgatter bagegen genügt eine Zahngeschwindigkeit von 3-4 m per Sekunde.

Die Leiftungefähigkeit bes Bollgatters ift aber bebeutend größer als die der Bandsage und zudem fällt vom Vollgatter auch weniger verschnittene Ware an als

von der Bandfäge.

Auch der Raumbedarf kann eine Rolle spielen. Die Bandsäge, speziell die horizontale Blockbandsäge bedarf eines bedeutend größeren Raumes als der Vollgatter einer Bertifal-Blockbandfage konnte ich überhaupt nicht

das Wort reden, aus verschiedenen Gründen.

Alles in allem ift zu sagen, daß der Vollgatter in den weitaus meiften Fällen der Bandfage vorzuziehen ift, jeder mit beiden Maschinen erfahrene Rollege wird mir hierin Recht geben. Die Bandsage wird ben Bollgatter noch lange nicht verdrängen. Noch möchte ich bemerken, daß wir ja in der Schwelz fehr leiftungsfähige Holzbearbeitungsmaschinen-Fabriken haben, die Vollgatter und Bandfagen herftellen, die den höchften Anforderungen gerecht werden und also den ausländischen in nichts nach ftehen.

Obwohl ich nun an der Bandsäge scharfe Kritik habe walten laffen, so soll damit boch nicht gesagt sein, daß es nicht auch Bandfagenbesitzer gibt, die fich eine Ghre daraus machen, möglichft schon geschnittene Ware gu liefern und von diesen möchte ich besonders die Firma Vogt & Hotz, vormals A. H. Landis in Derliton hervorheben. Diese Firma war jedenfalls auch eine der erften in ber Schweiz, die mit Blochbandfagen Bolt schnitten, bei beren erfahrenem und exaktem Scharfmacher

Uolkswirtschaft.

Erteilung von Bewilligungen. (Fk.-Rorr.) Die Ab, teilung für Induftrie und Gewerbe hat im vergangenen Jahr 108 Bewilligungen für Berschlebung ber Grenzen der Tagesarbeit, 345 solche für zweischichtigen Tagesbetrieb, 50 für dauernde Nachtarbeit, 35 für dauernde Sonntagsarbeit, 43 für ununterbrochenen Betrieb und 44 für Hülfsarbeit erteilt. Dazu gesellen sich die Bewil ligungen für die abgeänderte Normalarbeitswoche au 52 Wochenftunden, sowie die Rollektivbewilligungen für 52 Stunden ganger Induftriezweige, wie Sagerel, Sill, keret, Kunftsteingewerbe. Ende 1928 waren 1135 Fabri ten im Befite einer Bewilligung gur 52 Stundenwoche, diese Bahl fank auf Ende 1929 auf 847 Betriebe. Der